

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 041/2014
Beschlussvorlage		
Jugendhilfe	öffentlich	☒
Gößling, Gabriele	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	13.a	13.03.2014

Änderung der Beihilferichtlinien

a) Beihilferichtlinien der Stadt Mettmann für stationäre Hilfen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die als Anlage 1 beigefügte Beihilferichtlinie für stationäre und teilstationäre Jugendhilfemaßnahmen im Anwendungsbereich von § 78 a SGB VIII wird -mit folgenden Änderungen- beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

Nach § 39, Absatz 3 SGB III können neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Beihilfen und Zuschüsse sollen den notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten decken. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, besteht hinsichtlich der Gewährung dieser Nebenleistungen ein individueller Rechtsanspruch.

Die angefügte Beihilferichtlinie orientiert sich an den Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW.